

Ordnung SIA 143  
2009

**sia**

**Ordnung für Architektur- und  
Ingenieurstudienaufträge**

schweizerischer  
ingenieur- und  
architektenverein

société suisse  
des ingénieurs  
et des architectes

società svizzera  
degli ingegneri  
e degli architetti

swiss society  
of engineers  
and architects

selnaustrasse 16  
ch 8027 zürich  
[www.sia.ch](http://www.sia.ch)

iNorm Lizenz, Güntensperger Baumanagement AG, AnnetteKehrl, 364303, 12.02.2024

Die vorliegende Ordnung ist in der Regel in der männlichen Form verfasst. Diese gilt sinngemäss auch für weibliche Personen.

Erläuterungen und Kommentare zur Interpretation und Anwendung der Ordnung SIA 143 können unter [www.sia.ch/142i](http://www.sia.ch/142i) eingesehen und heruntergeladen werden.

**Ordnung SIA 143  
2009**

Schweizer Norm  
Norme suisse  
Norma svizzera

**SN**  
**507 143**

**Ordnung für Architektur- und  
Ingenieurstudienaufträge**

2009-10 1. Auflage

---

# Inhaltsverzeichnis

Seite

---

## Entwicklung der Ordnungen

4

---

## Präambel

4

---

## Begriffe

5

---

## Grundsätze des Studienauftrags

6

---

Art. 1 Sinn und Gestalt des Studienauftrags

6

---

Art. 2 Zweck der Ordnung

6

---

## Arten von Studienaufträgen

7

---

Art. 3 Planungsstudie

7

---

Art. 4 Gesamtleistungsstudie

7

---

Art. 5 Die Stufen des Studienauftrags

8

---

## Verfahren

9

---

Art. 6 Offenes Verfahren

9

---

Art. 7 Selektives Verfahren

9

---

Art. 8 Einladungsverfahren

9

---

## Am Studienauftrag Beteiligte

10

---

Art. 9 Auftraggeber

10

---

Art. 10 Beurteilungsgremium

10

---

Art. 11 Experten

11

---

Art. 12 Teilnehmer

11

---

## Unterlagen für die Durchführung eines Studienauftrags

12

---

Art. 13 Programm des Studienauftrags

12

---

Art. 14 Dialog

13

---

Art. 15 Vorprüfungsbericht

13

---

Art. 16 Bericht des Beurteilungsgremiums

13

---

## Entschädigungen

14

---

Art. 17 Pauschalentschädigung beim Studienauftrag

14

---

## Ablauf der Beurteilung

15

---

Art. 18 Generelles

15

---

Art. 19 Ausschlüsse

15

---

Art. 20 Schlussbeurteilung

15

---

Art. 21 Verzicht auf Rangfolge

15

---

Art. 22 Vorgehen bei Programmverstößen

15

---

Art. 23 Empfehlung des Beurteilungsgremiums

16

---

Art. 24 Abschluss

16

---

Art. 25 Veröffentlichung

16

|         |  |    |
|---------|--|----|
|         | <b>Urheberrechte und Ansprüche aus dem Studienauftrag</b>        | 17 |
| Art. 26 | Urheberrecht   | 17 |
| Art. 27 | Ansprüche aus Studienaufträgen                                   | 17 |
| Art. 28 | Streitfälle  | 18 |
|         | <b>Schlussbestimmungen</b>                                       | 18 |
| Art. 29 | Auslegung und Anpassungen  | 18 |
|         | <b>Anhang</b>  | 19 |
|         | Tabelle Kombinationen von Beschaffungsformen und Verfahrensarten | 19 |
|         | Tabelle Übersicht Wettbewerbs- und Studienauftragsarten          | 19 |
|         | <b>Erklärung der Partnerorganisationen</b>                       | 20 |
|         | <b>Genehmigung und Inkrafttreten</b>                             | 21 |

---

## Entwicklung der Ordnungen

---

Bis 2001 waren die Studienaufträge in der Leistungs- und Honorarordnung SIA 102 (Ausgabe 1984) geregelt. In der Ausgabe 2001 wurde der entsprechende Artikel weggelassen. Seither wurden Studienaufträge lediglich als Sonderfälle im Anhang der Ordnung für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe SIA 142 (Ausgabe 1998) behandelt. In der deutschen Version wurden sie sowohl in anonymer als auch in nicht anonymer Form, in der französischen Version wurden sie in nicht anonymer Form geregelt. Mit der vorliegenden Ordnung werden Studienaufträge nun separat und ausschliesslich in nicht anonymer Form geregelt.

---

### Präambel

---

Studienaufträge im Sinne der vorliegenden Ordnung bilden eine besondere Beschaffungsform für Architektur- und Ingenieurleistungen, wie auch für Leistungen verwandter Berufszweige, wie z.B. Raumplanung, Städtebau, Landschaftsarchitektur etc. Sie werden auf Grund nicht anonymer Lösungsvorschläge durchgeführt, die im direkten Dialog zwischen Teilnehmern und Beurteilungsgremium entwickelt werden. Sie umfassen Planungs- oder Gesamtleistungsstudien. Studienaufträge eignen sich zur Ausarbeitung von Lösungen komplexer Aufgabenstellungen, deren Rahmenbedingungen im Voraus nicht genügend und abschliessend bestimmt werden können. Der direkte Dialog während des Studienauftrags erlaubt es, die Programmbestimmungen auf interaktive und flexible Art zu präzisieren und zu vervollständigen mit dem Ziel, Lösungen zu finden, die den konzeptionellen, gestalterischen, gesellschaftlichen, ökologischen, ökonomischen und technischen Anforderungen am besten entsprechen.

---

**Anwendungsbereich** Studienaufträge eignen sich für Aufgaben, bei denen ein direkter Dialog zwischen dem Beurteilungsgremium und den Teilnehmern notwendig ist und welche sich durch offene Aufgabenstellungen und interaktive Prozesse kennzeichnen. Ansonsten sind Wettbewerbe vorzuziehen. Die Notwendigkeit des Dialogs zwischen Beurteilungsgremium und Teilnehmern ist zu begründen. Studienaufträge können nur im selektiven Verfahren oder im Einladungsverfahren durchgeführt werden. Somit ist die Vielfalt der Lösungsvorschläge eingeschränkt. Die nicht anonyme Durchführung stellt hohe Anforderungen an die Gleichbehandlung der Teilnehmer.

---

**Wahl der Beschaffungsform** Zu Beginn muss entschieden werden, welche lösungsorientierte Beschaffungsform – Wettbewerb (anonym) oder Studienauftrag (nicht anonym) – angewendet wird (siehe Tabelle im Anhang).

Eine Kombination von Wettbewerb und Studienauftrag zu einer mehrstufigen Beschaffungsform für dieselbe Aufgabenstellung ist im Prinzip nicht zulässig, da die Anonymität des gesamten Verfahrens nicht gewährleistet ist.

Werden im Rahmen einer Projektentwicklung beide Beschaffungsformen, Wettbewerb (anonym) und Studienauftrag (nicht anonym), angewendet, so sind diese als in sich abgeschlossene Schritte durchzuführen. Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Preisgerichts bzw. Beurteilungsgremiums aus vorgeschalteten Schritten sind für alle Beteiligten transparent in die Ausschreibung von nachfolgenden Schritten einzubeziehen.

---

**Auftraggeber** Für den Auftraggeber ist ein Studienauftrag dann sinnvoll, wenn eine Aufgabe nicht klar definiert werden kann, wenn deren Randbedingungen flexibel gehandhabt werden müssen und die Durchführung als interaktiver Lernprozess dienen soll. Der Auftraggeber wählt eine beschränkte Zahl von Teilnehmern aus und erteilt ihnen einen Auftrag zur Ausarbeitung einer Studie.

---

**Teilnehmer** Die Teilnehmer werden für ihre Leistungen angemessen entschädigt und haben Gewähr für eine fachlich kompetente Beurteilung ihrer Arbeit. Sie können einen Folgeauftrag für Planerleistungen oder darüber hinaus einen Folgeauftrag für Planerleistungen verbunden mit dem Zuschlag für Bauleistungen erhalten.

---

**Beurteilungsgremium** Das sachverständige Beurteilungsgremium moderiert den Studienauftrag, beurteilt die Vorschläge, hält die Ergebnisse des Dialogs fest und formuliert Schlussfolgerungen sowie eine Empfehlung für das weitere Vorgehen. Die Ergebnisse und die Beurteilungen des Studienauftrags werden veröffentlicht.

---

**Bedingungen für ein optimales Ergebnis** Das Ergebnis des Studienauftrags ist umso aussagekräftiger, je grösser die Vielfalt der wenigen Beiträge der Teilnehmer ist und je besser die Zusammensetzung des Beurteilungsgremiums auf die Anforderungen der Aufgabe und die Bedürfnisse des Auftraggebers abgestimmt ist. Die Durchführung eines nicht anonymen Verfahrens stellt hohe Anforderungen an die Unabhängigkeit und die Integrität aller Beteiligten. Die Grundsätze von Transparenz und Gleichbehandlung sind zu gewährleisten.

---

---

**Öffentliche und private Auftraggeber**

Die Ordnung SIA 143 kann sowohl von öffentlichen als auch von privaten Auftraggebern angewendet werden.

Bei Studienaufträgen, welche dem öffentlichen Beschaffungswesen unterstellt sind, haben die entsprechenden einschlägigen Gesetze und Verordnungen von Bund, Kantonen und Gemeinden zum öffentlichen Beschaffungswesen Vorrang vor dieser Ordnung. Nach der Durchführung eines Studienauftrags kann der entsprechende Folgeauftrag, wenn er im Programm vorgesehen wurde, im Rahmen der Empfehlung des Beurteilungsgremiums ohne weitere Ausschreibung im freihändigen Verfahren vergeben werden (siehe Tabelle im Anhang). Die Ordnung SIA 143 antizipiert die Einführung einer auf dem Dialog basierenden Beschaffungsform in der Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen.

---

**Begriffe**

---

**Beteiligte am Studienauftrag**

Der Begriff «**Beteiligte am Studienauftrag**» umfasst den Auftraggeber, das Beurteilungsgremium und die Teilnehmer.

Der Begriff «**Auftraggeber**» umfasst sowohl einzelne wie auch Gruppen von Auftraggebern. Dies gilt sinngemäss auch für die Begriffe «**Teilnehmer**», «**Mitglied des Beurteilungsgremiums**», «**Architekt**», «**Ingenieur**», «**Urheber**» und «**Gewinner**».

---

**Auftraggeber**

Der Begriff «**Auftraggeber**» bezeichnet den Auslober während des Studienauftrags.

---

**Teilnehmer**

Der Begriff «**Teilnehmer**» bezeichnet die konkurrierenden Auftragnehmer.

---

**Verfahren**

Unter dem Begriff «**Verfahren**» wird der Zugang der Bewerber zur ausgeschriebenen Beschaffungsform unter Einbezug der Eignung geregelt. Es wird zwischen folgenden Verfahrensarten unterschieden:

- dem offenen Verfahren
- dem selektiven Verfahren
- dem Einladungsverfahren.

---

**Dialog**

«**Dialog**» im Sinne der vorliegenden Ordnung bedeutet die geregelte, nicht anonyme, mündliche Kommunikation zwischen dem Beurteilungsgremium und den Teilnehmern während der Durchführung. Der Dialog hat zum Ziel, Fragen während des Studienauftrags zu klären und die Aufgabenstellung zu präzisieren.

---

**Flexibilität**

Der Begriff «**Flexibilität**» bedeutet, dass sowohl die Rahmenbedingungen des Studienauftrags als auch die Anforderungen an die Teilnehmer entsprechend den Erkenntnissen während der Durchführung angepasst werden können. Der Studienauftrag ist ein interaktiver Prozess zwischen Beurteilungsgremium und Teilnehmern mit direktem mündlichem Dialog.

---

**Ideenstudie**

Unter dem Begriff «**Ideenstudie**» versteht man Vorschläge zur Erarbeitung von Grundlagen und Konzepten, die der Entscheidungsfindung dienen.

---

**Projektstudie/  
Gesamtleistungsstudie**

Unter den Begriffen «**Projektstudie**» und «**Gesamtleistungsstudie**» werden Studienaufträge verstanden, welche die Realisierung eines Vorhabens zum Ziel haben.

---

**Vertiefungsgrad**

Bei allen Studienaufträgen kann der «**Vertiefungsgrad**» je nach Aufgabe variieren. Der Vertiefungsgrad soll der Natur der Aufgabe entsprechen. So können z.B. Lösungsvorschläge, ein Vorprojekt, ein Projekt oder ein detailliertes Projekt gefordert werden.

---

**Planerleistungen**

Der Begriff «**Planerleistungen**» umfasst in der Regel die Grundleistungen des entsprechenden Fachbereichs. Sie müssen aber gemäss Art. 13.3 g) explizit definiert werden.

---

## Grundsätze des Studienauftrags

---

|  |     |   |
|--|-----|---|
| <b>Art. 1</b><br><b>Sinn und Gestalt</b><br><b>des Studien-</b><br><b>auftrags</b> | 1.1 | Im Vordergrund steht die Qualität eines Vorhabens. Diese zeichnet sich aus durch ihren kulturellen Wert und ein hohes Mass an Nutzen für Gesellschaft wie Benutzer unter Berücksichtigung der technischen, ökologischen und ökonomischen Anforderungen.   |
|  | 1.2 | Die Durchführung eines Studienauftrags ist dann sinnvoll, wenn ein Dialog zwischen Beurteilungsgremium und Teilnehmern während der Projektentwicklung aus fachlicher Sicht erforderlich ist:<br>a) wenn Aufgaben nicht im Voraus klar definiert werden können und die Projektierung als aktiver Lernprozess dient;<br>b) wenn verschiedene Randbedingungen der Projektierung getestet werden sollen.  |
|  | 1.3 | Die Teilnehmer haben Gewähr für eine fachlich kompetente Beurteilung ihrer schöpferischen Arbeit. Bei der Planungsstudie kann im Programm ein Folgeauftrag für die Planerleistungen in Aussicht gestellt werden, während bei der Gesamtleistungsstudie der Folgeauftrag für die Planerleistungen, verbunden mit dem Zuschlag für die Bauleistungen, in Aussicht steht. Bei allen Studienaufträgen werden die Beiträge angemessen, in Abhängigkeit davon entschädigt, ob ein Folgeauftrag erteilt wird oder nicht. |
|  | 1.4 | Studienaufträge werden nicht anonym, mit direktem Dialog zwischen Beurteilungsgremium und Teilnehmern, durchgeführt. Das Beurteilungsgremium beurteilt die Beiträge und gibt eine Empfehlung für das weitere Vorgehen ab. Die Beurteilung der Beiträge stellt wegen der fehlenden Anonymität hohe Anforderungen an die Unabhängigkeit und die Integrität aller Beteiligten.   |
| <b>Art. 2</b><br><b>Zweck der</b><br><b>Ordnung</b>                                | 2.1 | Die vorliegende Ordnung regelt die Durchführung des Studienauftrags und legt Rechte und Pflichten von Auftraggeber, Beurteilungsgremium, Experten und Teilnehmern fest.   |
|  | 2.2 | Die Ausschreibung eines Studienauftrags ist ein Antrag zum Abschluss eines Vertrags. Mit seiner Teilnahme nimmt der Teilnehmer den Antrag an und schliesst den Vertrag ab. Die vorliegende Ordnung, das Programm und die Protokolle der Zwischenbesprechungen sind Bestandteile dieses Vertrages.   |

---

## Arten von Studienaufträgen

---

- Art. 3  
Planungsstudie**
- 3.1 Als Planungsstudien gelten:  
a) die Ideenstudie  
b) die Projektstudie
- 3.2 Die Ideenstudie soll Vorschläge bringen für konzeptionelle Entscheide oder für die Lösung von komplexen Aufgaben, die nur allgemein umschrieben und abgegrenzt sind. Die Gegenleistung für die Vorschläge besteht aus einer angemessenen Entschädigung für die erbrachte Leistung. In der Regel steht kein bzw. kein substantieller Folgeauftrag in Aussicht. Ideenstudien umfassen zum Beispiel Testplanungen, kooperative Vorgehen, Ideenkonkurrenzen und Ähnliches.
- 3.3 Die Projektstudie dient zur Lösung komplexer Aufgaben, deren Realisierung vorgesehen ist und bei denen der Auftraggeber Einfluss auf die Projektentwicklung nehmen will. Sie dient ebenfalls zur Ermittlung von geeigneten Fachleuten, welche diese Lösungen realisieren können. Der Vertiefungsgrad der Projektstudie kann frei gewählt werden und richtet sich nach dem Informationsbedarf des Auftraggebers im Hinblick auf die zu fällenden Entscheide, beispielsweise in Bezug auf die gestalterischen, funktionalen, gesellschaftlichen, ökonomischen, ökologischen oder bewilligungsrelevanten Aspekte. Die Gegenleistung für die Studien besteht aus einer angemessenen Entschädigung aller Teilnehmer gemäss Art. 17 sowie für den Gewinner, wenn ein Folgeauftrag vorgesehen ist, in der Aussicht auf den Folgeauftrag für die Planerleistungen gemäss Art. 27.
- 
- Art. 4  
Gesamtleistungsstudie**
- 4.1 Die Gesamtleistungsstudie dient zur Erarbeitung von Lösungsvorschlägen zu Vorhaben, bei denen die Aufgabenstellung während der Studie durch den Dialog klar und präzise definiert wird, deren Bewilligungs- und Realisierungsfähigkeit während der Bearbeitung überprüft werden muss und bei der der Auftraggeber die Zusammenarbeit von Architekten, Ingenieuren, weiteren Fachleuten und Unternehmern wünscht.
- 4.2 Eine Gesamtleistungsstudie wird in der Regel zweistufig durchgeführt.
- 4.3 Die Vergabe der Realisierung der Lösung erfolgt auf Grund von zwei sich ergänzenden, verbindlichen Angeboten zu Qualität und Preis: Das eine für die Planerleistungen, das andere für die Bauleistungen.
- 4.4 Die Gegenleistung des Auftraggebers für die Studien und die Angebote besteht aus einer angemessenen Entschädigung für das ganze Team sowie für die Gewinnergruppe in der Aussicht auf den Auftrag für die Planerleistungen und den Zuschlag für die Bauleistungen gemäss Art. 27.1.

---

**Art. 5**  
**Die Stufen des**  
**Studienauftrags**

- 5.1 In der Regel werden Planungsstudienaufträge einstufig und Gesamtleistungstudienaufträge zweistufig durchgeführt. Die unter Art. 3 und 4 beschriebenen Arten von Studienaufträgen können in sich auch mehrstufig durchgeführt werden. Sie sind deutlich als solche auszuschreiben und als Einheit abzuwickeln. Die Anzahl der Stufen muss in der Ausschreibung bekannt gemacht werden. Die Stufen dienen der Reduktion der möglichen Lösungsvarianten; massgebend für das Gesamtverfahren ist die letzte Stufe. Die Präqualifikation im Rahmen eines selektiven Verfahrens gilt nicht als Stufe des Studienauftrags.
- 5.2 In mehrstufigen Studienaufträgen sind ab der zweiten Stufe nur Teilnehmer zugelassen, deren Projekte vom Beurteilungsgremium in der vorangegangenen Stufe zur Weiterbearbeitung ausgewählt worden sind. Werden jedoch die Bestimmungen zur Aufgabenstellung von einer Stufe zur nächsten erweitert, so können sich die Teilnehmer mit entsprechenden Spezialisten verstärken. Der Auftraggeber legt im Programm des Studienauftrags fest, ob und in welchen Fachrichtungen eine solche Erweiterung möglich ist und wie weit sein Mitspracherecht bei der Wahl der zusätzlichen Teammitglieder geht. Das Beurteilungsgremium bleibt über alle Stufen das gleiche. Es überarbeitet und ergänzt das Programm anhand der Erkenntnisse aus der jeweiligen Vorstufe.
- 5.3 Die Anzahl der Teilnehmer an der letzten Stufe sowie die Anforderungen sind im Hinblick auf den zu erbringenden Aufwand auf ein sinnvolles Minimum zu beschränken. Die Entschädigungen der Teilnehmer für jede Stufe müssen separat im Programm festgelegt werden. Die Ergebnisse des gesamten Studienauftrags werden in der Regel erst nach Abschluss der letzten Stufe ausgestellt.
- 5.4 Das Beurteilungsgremium kann den Studienauftrag, falls es sich als notwendig erweist, mit einer optionalen Bereinigungsstufe zwecks Vertiefung und Weiterentwicklung verlängern. Diese Option muss explizit im Programm erwähnt und separat entschädigt werden.
- 5.5 Das Beurteilungsgremium kann Stufen weglassen, wenn sich erweist, dass das Resultat des Studienauftrags erreicht wurde. Die Entschädigung der weggelassenen Stufen muss in diesem Fall nicht ausbezahlt werden.
- 5.6 Wenn in einer ersten Stufe ein breites Spektrum von Lösungsmöglichkeiten und für die eigentlich anstehende Bauaufgabe ab der zweiten Stufe spezifisches Fachwissen erforderlich ist, müssen für die erste Stufe mindestens 20 Teilnehmer bestimmt werden. Art. 5.5 kann in diesem Fall nicht zur Anwendung gelangen.

---

## Verfahren

---

|   |     |   |
|---|-----|---|
| <b>Art. 6<br/>Offenes<br/>Verfahren</b>     | 6.1 | Der Studienauftrag eignet sich nicht für offene Verfahren, weil ein direkter Dialog nur mit einer beschränkten Anzahl von Teilnehmern möglich ist. Zudem würde die Gesamtentschädigungssumme in Bezug auf die Aufgabenstellung unverhältnismässig hoch ausfallen.   |
| <b>Art. 7<br/>Selektives<br/>Verfahren</b>  | 7.1 | Der Auftraggeber schreibt den Studienauftrag öffentlich aus. Alle interessierten Fachleute, die teilnahmeberechtigt sind, können einen Antrag auf Teilnahme mit den geforderten Qualifikationsunterlagen einreichen.  |
|   | 7.2 | Durch ein geeignetes Qualifikationsverfahren werden diejenigen Bewerber selektioniert, welche sich auf Grund ihres Leistungs- und Fähigkeitsnachweises für die Lösung der gestellten Aufgabe am besten eignen. Bei der Präqualifikation darf kein Beitrag zur Lösung der Aufgabe verlangt werden. Dieser ist erst Gegenstand des Studienauftrags. |
|   | 7.3 | Die Anzahl der Teilnehmer kann frei gewählt werden. Sie soll mit dem Ziel bestimmt werden, dass der Studienauftrag ein genügend breites Spektrum von Lösungsmöglichkeiten hervorbringt. Es sind jedoch mindestens drei Teilnehmer zu selektionieren.  |
| <b>Art. 8<br/>Einladungs-<br/>verfahren</b> | 8.1 | Im Einladungsverfahren bestimmt der Auftraggeber, welche Teilnehmer er direkt zum Studienauftrag einladen will.   |
|   | 8.2 | Die Anzahl der Teilnehmer kann frei gewählt werden. Sie soll mit dem Ziel bestimmt werden, dass der Studienauftrag ein genügend breites Spektrum von Lösungsmöglichkeiten hervorbringt. Es sind jedoch mindestens drei Teilnehmer zu selektionieren.  |

---

## Am Studienauftrag Beteiligte

---

|  |      |   |
|--|------|---|
| <b>Art. 9<br/>Auftraggeber</b>         | 9.1  | Der Auftraggeber ist insbesondere zuständig für die Wahl des geeigneten Verfahrens und die Art des Studienauftrags, für die Bestimmung, ob ein Folgeauftrag vorgesehen wird oder nicht, für die Ausschreibung des Studienauftrags, für die Auswahl der Mitglieder des Beurteilungsgremiums und allfälliger Experten, für die notwendigen bzw. möglichen Vorabklärungen, für die Ausarbeitung des Programms, für die Festsetzung der Entschädigungen, für die Selektion der Teilnehmer des Studienauftrags, für die Einhaltung der Regeln des Dialogs, für die Durchführung der Vorprüfung und für die Erstellung eines Vorprüfungsberichts sowie für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Studienauftrags. |
|  | 9.2  | Der Auftraggeber zieht hierzu Fachleute zur Beratung bei. Diese müssen mit Studienaufträgen vertraut und so qualifiziert sein, dass sie den Auftraggeber kompetent beraten können. Sie beraten den Auftraggeber während des ganzen Studienauftrags und dürfen als stimmberechtigte Mitglieder im Beurteilungsgremium Einsitz nehmen.  |
|  | 9.3  | Der Auftraggeber zieht das Beurteilungsgremium bereits bei der Formulierung der Programmbestimmungen bei sowie bei der Selektion gemäss Art. 7 bzw. Wahl der Teilnehmer des Studienauftrags gemäss Art. 8.  |
|  | 9.4  | Ist der Auftraggeber ein Zusammenschluss von einzelnen Auftraggebern, so bezeichnet er ein Mitglied als federführend.   |
| <b>Art. 10<br/>Beurteilungsgremium</b> | 10.1 | Die Mitglieder des Beurteilungsgremiums sind dem Auftraggeber und den Teilnehmern gegenüber dafür verantwortlich, dass der Studienauftrag ordnungsgemäss durchgeführt wird.   |
|  | 10.2 | Das Beurteilungsgremium bestimmt vorgängig, welche Fachgebiete für die Lösung der Aufgabe erforderlich sind, genehmigt das Programm des Studienauftrags, beantwortet die Fragen der Teilnehmer und ist verantwortlich für die korrekte Durchführung des Dialogs. Es beurteilt die Beiträge des Studienauftrags und ist verantwortlich für die Protokolle der Zwischenbesprechungen (Beurteilung, Erkenntnisse und Empfehlungen) und den Schlussbericht gemäss Art. 16.1.  |
|  | 10.3 | Das Beurteilungsgremium setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:<br>a) Qualifizierte Fachleute, die aus den massgeblichen Fachgebieten stammen, in denen der Studienauftrag ausgeschrieben wurde. Die Fachleute sollen in ihrem Fachgebiet mindestens über gleichwertige Qualifikationen, welche von den Teilnehmern gefordert werden, verfügen.<br>b) Weitere vom Auftraggeber frei bestimmte Personen.<br><br>Bei Studienaufträgen, die Kenntnisse aus mehreren Fachgebieten voraussetzen, ist mit der Zusammensetzung des Beurteilungsgremiums eine gesamtheitliche Beurteilung durch Generalisten, unterstützt durch Experten der untergeordneten Fachgebiete, zu gewährleisten.  |
|  | 10.4 | Bei Studienaufträgen mit Folgeauftrag besteht die Mehrheit der Mitglieder des Beurteilungsgremiums aus Fachleuten entsprechend der Aufgabenstellung, und mindestens die Hälfte davon muss vom Auftraggeber unabhängig sein. Bei Studienaufträgen ohne bzw. ohne substantiellen Folgeauftrag müssen mindestens zwei Fachleute vom Auftraggeber unabhängig sein.  |
|  | 10.5 | Die Mitglieder des Beurteilungsgremiums sind zur Einhaltung der vorliegenden Ordnung verpflichtet. Sie stellen die Transparenz während der Durchführung sowie die Gleichbehandlung der Teilnehmer sicher. Sie sorgen für die Einhaltung des Programms und der Fragenbeantwortung sowie der Empfehlungen aus den Protokollen der Zwischenbesprechungen des Studienauftrags. Sie haben alle Tatsachen offenzulegen, die ihre Objektivität beeinträchtigen könnten.  |
|  | 10.6 | Für den Fall, dass ordentliche Mitglieder des Beurteilungsgremiums verhindert sind, sind ein oder mehrere Ersatzmitglieder zu bestimmen. Sie sind bei der Genehmigung des Programms, den Zwischenbesprechungen und bei der Beurteilung der Studienaufträge beizuziehen sowie im Programm mit Namen aufzuführen. Wenn sie nicht anstelle eines ordentlichen Mitglieds des Beurteilungsgremiums mitwirken, haben sie nur beratende Funktion. Bei Studien mit Folgeauftrag müssen die Mehrheitsverhältnisse gemäss Art. 10.4 gewahrt bleiben.  |
|  | 10.7 | Wer als Mitglied des Beurteilungsgremiums oder Experte mitwirkt, muss von jeder unmittelbaren oder mittelbaren Teilnahme am Studienauftrag Abstand nehmen. Er darf keinen Auftrag annehmen, der sich aus dem betreffenden Studienauftrag ergibt, mit Ausnahme einer weiteren Beratung des Auftraggebers. Ausnahmen können bei Planungsstudien ohne Folgeauftrag vorgesehen werden. Die Modalitäten hierzu müssen explizit im Programm festgelegt werden.  |

|                               |      |   |
|-------------------------------|------|---|
| <b>Art. 11<br/>Experten</b>   | 11.1 | Zur Begutachtung spezifischer Fragen kann das Beurteilungsgremium jederzeit Experten beiziehen. Diese haben nur beratende Funktion und kein Stimmrecht.   |
| <b>Art. 12<br/>Teilnehmer</b> | 12.1 | Teilnehmer am Studienauftrag können je nach Anforderungen der Aufgabe ein Planer, mehrere Planer aus einer oder verschiedenen Fachrichtungen oder eine Kombination von Planern und Unternehmern sein. Nimmt eine Gruppe am Studienauftrag teil, so bezeichnet sie ein Mitglied als federführend. Die gruppeninterne Aufteilung der Entschädigungen ist Sache der Gruppe.<br><br>Interdisziplinäre Teambildungen sollen dann verlangt werden, wenn es für die Erfüllung der Aufgabe notwendig ist.   |
|                               | 12.2 | Am Studienauftrag darf nicht teilnehmen,<br>a) wer beim Auftraggeber, einem Mitglied des Beurteilungsgremiums oder einem im Programm aufgeführten Experten angestellt ist;<br>b) wer mit einem Mitglied des Beurteilungsgremiums oder einem im Programm aufgeführten Experten nahe verwandt ist oder in einem beruflichen Abhängigkeits- oder Zusammengehörigkeitsverhältnis steht;<br>c) wer den Studienauftrag begleitet.<br><br>Wer Vorleistungen vor Beginn des Studienauftrags erbracht hat, darf am Studienauftrag teilnehmen, sofern ihm gemäss Beurteilungsgremium aus seiner bisherigen Tätigkeit keine unzulässigen Vorteile erwachsen. In jedem Fall sind Vorleistungen und deren Verfasser im Programm zu nennen sowie deren Ergebnisse allen Teilnehmern zur Verfügung zu stellen. |
|                               | 12.3 | Die Kontaktaufnahme eines Teilnehmers mit dem Auftraggeber, dem Beurteilungsgremium oder einem Experten in Fragen, die den Studienauftrag betreffen, ist ausserhalb der festgelegten Regeln des Dialogs gemäss Art. 14 nicht zulässig.  |
|                               | 12.4 | Bemühungen eines Teilnehmers um einen Auftrag, der mit der Empfehlung des Beurteilungsgremiums in Widerspruch steht, sind unzulässig.   |

---

## Unterlagen für die Durchführung eines Studienauftrags

---

|   |      |  |
|---|------|--|
| <b>Art. 13</b><br><b>Programm des Studienauftrags</b> | 13.1 | Der Auftraggeber formuliert das Programm des Studienauftrags knapp und möglichst klar. Er verlangt von den Teilnehmern nur so viel Arbeit, als zum Verständnis der Studie notwendig und für den Entscheid relevant ist.  |
|   | 13.2 | Die Rahmenbedingungen müssen zum Zeitpunkt der Ausschreibung vorliegen und von den interessierten Bewerbern bzw. Teilnehmern eingesehen werden können. Sie sollen den Teilnehmern möglichst grossen Spielraum, genügend Zeit zur Fragenstellung sowie genügend Bearbeitungszeit nach der Fragebeantwortung bzw. dem Erhalt der Protokolle der Zwischenbesprechungen gewähren.  |
|   | 13.3 | Das Programm enthält insbesondere:<br><br>Bestimmungen zur Durchführung<br>a) Bezeichnung des Auftraggebers<br>b) Angabe der Art des Studienauftrags, des Verfahrens sowie der Begründung für die Notwendigkeit des Dialogs<br>c) Verbindlichkeitserklärung der vorliegenden Ordnung<br>d) Hinweise auf massgebende öffentliche Vorschriften zum Studienauftrag<br>e) Bestimmung über die Teilnahmerechtigung und Angabe des Stichtags für die Erfüllung der Bedingungen sowie über allfällige interdisziplinäre Teambildung und die Möglichkeit der Mitarbeit von Fachplanern in einem oder mehreren Teams sowie das Mitspracherecht des Auftraggebers bei Erweiterung der Teilnehmergruppe um weitere Spezialisten<br>f) Die Entschädigungen pro Teilnehmer sowie Angaben, wie diese Summe berechnet wurde<br>g) Absichtserklärung des Auftraggebers betreffend das weitere Vorgehen sowie über die Art und den Umfang eines vorgesehenen Folgeauftrags bzw. der Folgeaufträge bei Teambildung<br>h) Regelung des Verfahrens bei Streitfällen<br>i) Namen der Mitglieder des Beurteilungsgremiums, der Ersatzmitglieder und der bereits bekannten Experten<br>j) Namen der selektionierten und/oder eingeladenen Teilnehmer<br>k) Terminplan für die Abwicklung des Studienauftrags (Anmeldetermin, Ort und Zeit der Zwischenbesprechungen und der Schlussbesprechung)<br>l) Verzeichnis der Unterlagen, welche den Teilnehmern abgegeben werden<br>m) Verzeichnis der verlangten Arbeiten für Zwischen- und Schlussbesprechung<br>n) Art der Darstellung und Präsentation für Zwischen- und Schlussbesprechung<br>o) Hinweis, ob eine öffentliche Beurteilung oder bei Studienaufträgen ohne Folgeauftrag der Einbezug der Öffentlichkeit vorgesehen ist<br>p) Unterschriften des Auftraggebers und des Beurteilungsgremiums<br><br>Bestimmungen zur Aufgabenstellung<br>q) Kurze Zusammenfassung der Aufgabe und Angabe der zu bearbeitenden Fachgebiete<br>r) Umschreibung der Aufgabenstellung und des Interpretationsspielraumes<br>s) Bezeichnung der Rahmenbedingungen, welche unbedingt einzuhalten sind, solcher, deren Erfüllung wünschenswert ist, und solcher, die flexibel gehandhabt werden<br>t) Erklärung, ob Lösungsvarianten verlangt, zulässig oder ausgeschlossen sind<br>u) Beurteilungskriterien<br><br>Bei Gesamtleistungsstudien zusätzlich<br>v) Angaben, die nötig sind für eine allfällige Preisbindung, z.B. über die Frist der Verbindlichkeit der Offerte<br>w) Bedingungen für die Ausführung |
|   | 13.4 | Der SIA bietet als Dienstleistung eine Beratung sowie die Begutachtung des Programms auf dessen Übereinstimmung mit der vorliegenden Ordnung an. Die Begutachtung soll im Programm vermerkt werden.  |

|   |      |   |
|---|------|---|
| <b>Art. 14<br/>Dialog</b>                                     | 14.1 | Auf den Studienauftrag können folgende Beteiligte Einfluss nehmen: Der Auftraggeber, das Beurteilungsgremium sowie Vertretungen der Eigentümer, der Nutzer oder der Öffentlichkeit. Das Beurteilungsgremium hat die Federführung während des ganzen Studienauftrags. Der Auftraggeber kann eine von den Beteiligten am Studienauftrag unabhängige Person bestimmen, die für den korrekten Ablauf des Dialogs zuständig ist.   |
|   | 14.2 | In der Regel finden eine schriftliche Fragenstellung, mindestens eine Zwischen- und eine Schlussbesprechung statt. Die Fragen müssen rechtzeitig vom Beurteilungsgremium schriftlich beantwortet und allen Teilnehmern zugeschickt werden.<br>Das stimmberechtigte Beurteilungsgremium fasst nach jeder Besprechung ein Protokoll, das die Beurteilung, die Erkenntnisse und die Empfehlungen für die Weiterbearbeitung enthält, die für die Teilnehmer verbindlich sind. Ausserhalb des im Programm geregelten Dialogs sind keine weiteren Kontakte zwischen den am Studienauftrag Beteiligten in Zusammenhang mit der Aufgabe statthaft. Der Auftraggeber kann externe Experten und Fachstellen bestimmen, die den Teilnehmern für Beratungen zur Verfügung stehen. Diese stellen eine objektive Auskunft sicher, behandeln die Informationen vertraulich und sorgen dafür, dass durch ihre Beratung kein Ideentransfer stattfindet. Diese Beratung ersetzt die abschliessende Beurteilung durch das Beurteilungsgremium nicht. |
|   | 14.3 | Bei Studienaufträgen mit Folgeauftrag:<br>Die Präsentationen der Beiträge der Zwischen- und Schlussbesprechungen werden für die Teilnehmer einzeln durchgeführt. Das Beurteilungsgremium berät in Abwesenheit der Teilnehmer. Die Protokolle zu projektspezifischen Fragen werden nur den betroffenen Teilnehmern zugestellt. Erkenntnisse, die für alle Gültigkeit haben, werden allen Teilnehmern zugestellt. Das Beurteilungsgremium ist dafür besorgt, dass keine Übertragung von Ideen unter den Teilnehmern erfolgt. Eine Mitwirkung der Öffentlichkeit darf erst nach Abschluss des Studienauftrags erfolgen.  |
|   | 14.4 | Bei Studienaufträgen ohne bzw. ohne substantiellen Folgeauftrag:<br>Die Präsentationen der Beiträge der Zwischen- und Schlussbesprechungen können in Anwesenheit aller Teilnehmer durchgeführt werden. Dabei können nach Bedarf weitere Experten oder Behördenvertreter in die Diskussion einbezogen werden. Das Beurteilungsgremium kann in Anwesenheit oder Abwesenheit der Teilnehmer beraten. In begründeten Fällen kann die Meinung der Öffentlichkeit während der Durchführung eingeholt werden. Das Beurteilungsgremium ist verantwortlich für deren Auswertung sowie für deren Berücksichtigung in den Rahmenbedingungen des Programms und in den Empfehlungen bezüglich des weiteren Vorgehens.  |
| <b>Art. 15<br/>Vorprüfungs-<br/>bericht</b>                   | 15.1 | Der Auftraggeber kann je nach Aufgabe vor den Zwischenbesprechungen und vor der Schlussbesprechung eine wertungsfreie Vorprüfung durchführen, die sich auf die Erfüllung der Programmbestimmungen erstreckt. Beim Studienauftrag mit Folgeauftrag ist eine Vorprüfung vor der Schlussbesprechung zwingend. Das Vorprüfungsergebnis ist in einem Bericht festzuhalten.   |
|   | 15.2 | Die Vorprüfung kann auf Verlangen des Beurteilungsgremiums stufenweise vertieft werden.   |
| <b>Art. 16<br/>Bericht des<br/>Beurteilungs-<br/>gremiums</b> | 16.1 | Das Beurteilungsgremium erstellt nach den Zwischenbesprechungen Protokolle und nach Abschluss des Studienauftrags einen Schlussbericht, worin es <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die allgemeinen Gesichtspunkte des Studienauftrags erörtert, die Beiträge im Gesamtzusammenhang beurteilt und den generellen Ablauf der Beurteilung festhält;</li> <li>b) die Beiträge des Studienauftrags unter Einbezug aller Fachgebiete eingehend beschreibt;</li> <li>c) seine Entscheide begründet;</li> <li>d) – bei Studien mit Folgeauftrag erklärt, ob sich eine der Studien zur Weiterbearbeitung der Aufgabe eignet, und eine Empfehlung für die Weiterbearbeitung abgibt;</li> <li>– bei Studien ohne bzw. ohne substantiellen Folgeauftrag die Erkenntnisse, Schlussfolgerungen und Empfehlungen aus dem Studienauftrag formuliert (Synthesisbericht).</li> </ul>  |
|   | 16.2 | Der Bericht ist von allen Mitgliedern des Beurteilungsgremiums sowie von den Ersatzmitgliedern, welche an der Beurteilung teilgenommen haben, zu unterzeichnen.   |

---

## Entschädigungen

---

- Art. 17 Pauschalentschädigung beim Studienauftrag**
- 17.1 Beim Studienauftrag werden alle Teilnehmer in gleicher Höhe entschädigt. Der Auftraggeber setzt für Pauschalentschädigungen einen angemessenen Betrag fest unter Berücksichtigung der zu erbringenden Leistungen aller geforderten Fachgebiete. Beim mehrstufigen Studienauftrag muss die Pauschalentschädigung für jede Stufe separat ausgewiesen werden.
- a) Beim Studienauftrag mit Folgeauftrag beträgt die Pauschalentschädigung pro Teilnehmer:
- bei der Planungsstudie achtzig Prozent (80%) des zu erbringenden Aufwandes;
  - bei der Gesamtleistungsstudie fünfzig Prozent (50%) des zu erbringenden Aufwandes.
- Ein Teil der Pauschalentschädigung, höchstens die Hälfte, kann als Akontozahlung angerechnet werden, wenn:
- der Folgeauftrag substantiell ist;
  - keine grundlegenden Änderungen an der Aufgabenstellung vorgenommen werden.
- b) Beim Studienauftrag ohne Folgeauftrag ist der volle Aufwand zu entschädigen. Jeder Teilnehmer erhält die dem Aufwand entsprechende Vergütung gemäss den SIA-Honorarordnungen für die von ihm zu erbringende Leistung.
- 17.2 Die Pauschalentschädigungen werden voll ausgerichtet, wenn die Schlussabgabe termingerecht und vollständig erfolgt und die Projekte zur Beurteilung zugelassen werden.
- 17.3 Bei der Bemessung der Pauschalentschädigungen ist die geforderte Leistung aller Teammitglieder zu berücksichtigen.
- 17.4 Wenn eine erste Stufe gemäss Art. 5.6 durchgeführt wird, beträgt die Pauschalentschädigung für die erste Stufe pro Teilnehmer zwanzig Prozent (20%) der ordentlichen Vergütung für die zu erbringenden Leistungen in dieser Stufe. Diese Entschädigung kann nicht als Akontozahlung angerechnet werden. Für die Pauschalentschädigung weiterer Stufen gilt Art. 17, Abs. 1–3.

---

## Ablauf der Beurteilung

---

|   |      |   |
|---|------|---|
| <b>Art. 18<br/>Generelles</b>                               | 18.1 | Das Beurteilungsgremium tagt grundsätzlich (sowohl bei den Zwischenbesprechungen als auch bei der Schlussbesprechung) in voller Besetzung.  |
|   | 18.2 | Das Beurteilungsgremium nimmt vor der Beurteilung vom Ergebnis allfälliger Vorprüfungen Kenntnis.   |
| <b>Art. 19<br/>Ausschlüsse</b>                              | 19.1 | Ein Beitrag muss ausgeschlossen werden, wenn er bei der Schlussbeurteilung nicht rechtzeitig oder in wesentlichen Bestandteilen unvollständig abgeliefert wurde, unverständlich ist oder unlauteres Handeln erwiesen ist.   |
|   | 19.2 | Jeder Ausschluss ist zu begründen.  |
|   | 19.3 | Bei Studien mit Folgeauftrag werden Unterlagen, die im Programm nicht ausdrücklich gefordert oder zugelassen sind, von der Beurteilung ausgeschlossen und sofort entfernt.  |
| <b>Art. 20<br/>Schluss-<br/>beurteilung</b>                 | 20.1 | Das Beurteilungsgremium hält sich bei der Beurteilung der Beiträge an das Programm, die Fragenbeantwortung und die Protokolle der Zwischenbesprechungen.  |
|   | 20.2 | Die Beiträge sind so zu beurteilen, wie sie vorliegen und von den Teilnehmern erläutert wurden.   |
|   | 20.3 | Bei Studienaufträgen<br>a) mit Folgeauftrag dürfen während der Beurteilung die Unterlagen für Dritte nicht zugänglich sein. Das Vorgehen bei einer öffentlichen Jurierung ist im Programm anzukündigen und zu regeln. Der Einbezug der Öffentlichkeit als Beurteilungsinstanz ist nicht möglich.<br>b) ohne Folgeauftrag muss eine allfällige Mitwirkung der Öffentlichkeit an der Beurteilung explizit im Programm erwähnt werden. |
| <b>Art. 21<br/>Verzicht auf<br/>Rangfolge</b>               | 21.1 | Das Beurteilungsgremium nimmt keine Rangierung vor. Bei Studienaufträgen<br>a) mit Folgeauftrag wählt es den besten Beitrag aus und empfiehlt diesen zur Weiterbearbeitung. Falls mehrere Folgeaufträge ausgeschrieben sind, empfiehlt es die besten Beiträge zur Weiterbearbeitung.<br>b) ohne Folgeauftrag formuliert es die Schlussfolgerungen und gibt Empfehlungen für das weitere Vorgehen ab.                                |
| <b>Art. 22<br/>Vorgehen bei<br/>Programm-<br/>verstößen</b> | 22.1 | Bei Planungs- und Gesamtleistungsstudien können hervorragende Beiträge, die wesentliche Verstöße gegen die Programmbestimmungen aufweisen, ebenfalls zur Weiterbearbeitung empfohlen werden.  |
|   | 22.2 | Dazu sind die ausdrückliche Festlegung dieser Möglichkeit im Programm des Studienauftrags sowie ein Entscheid des Beurteilungsgremiums mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen und die Zustimmung aller Vertreter des Auftraggebers notwendig.  |

|  |      |   |
|--|------|---|
| <b>Art. 23<br/>Empfehlung des<br/>Beurteilungs-<br/>gremiums</b> | 23.1 | Bei Studienaufträgen<br>a) mit Folgeauftrag spricht das Beurteilungsgremium eine Empfehlung zuhanden des Auftraggebers aus, je nach Art des Studienauftrags für die Erteilung eines Folgeauftrags oder eines Auftrags verbunden mit einem Zuschlag. Es formuliert Schlussfolgerungen für das weitere Vorgehen.<br>b) ohne Folgeauftrag fasst das Beurteilungsgremium einen Synthesisbericht mit Schlussfolgerungen zur Aufgabenstellung sowie Empfehlungen zum weiteren Vorgehen. |
|  | 23.2 | Stellt das Beurteilungsgremium fest, dass aus dem Studienauftrag kein brauchbares Ergebnis hervorgegangen ist, wird der Auftraggeber für die Weiterbearbeitung der Aufgabe von jeder Verpflichtung aus dem Verfahren befreit. Das Beurteilungsgremium muss dazu die Gründe des Scheiterns analysieren und entsprechende Schlussfolgerungen formulieren. Auch beim ergebnislosen Studienauftrag müssen die Pauschalentschädigungen voll ausbezahlt werden.                         |
| <b>Art. 24<br/>Abschluss</b>                                     | 24.1 | Ein Studienauftrag<br>a) mit Folgeauftrag gilt dann als abgeschlossen, wenn das Beurteilungsgremium den Gewinner bestimmt und die Empfehlungen für das weitere Vorgehen unterzeichnet hat.<br>b) ohne Folgeauftrag gilt dann als abgeschlossen, wenn das Beurteilungsgremium einen Synthesisbericht mit Schlussfolgerungen zur Aufgabenstellung sowie Empfehlungen zum weiteren Vorgehen unterzeichnet hat.   |
|  | 24.2 | Scheidet das am besten geeignete Projekt für eine Weiterbeauftragung aus, entscheidet das Beurteilungsgremium, ob ein anderer Beitrag zur Weiterbearbeitung empfohlen werden kann.  |
| <b>Art. 25<br/>Veröffentlichung</b>                              | 25.1 | Der Auftraggeber teilt nach Abschluss der Beurteilung den Teilnehmern den Entscheid des Beurteilungsgremiums schriftlich mit und sorgt für eine angemessene Veröffentlichung des Ergebnisses des Studienauftrags in der Presse. Sie stellt die Beiträge mit der Veröffentlichung des Entscheids während mindestens 10 Tagen öffentlich aus.   |
|  | 25.2 | In begründeten Fällen kann unter Wahrung der Interessen der Teilnehmer auf eine Veröffentlichung und/oder eine öffentliche Ausstellung verzichtet werden. Dies ist im Programm des Studienauftrags anzuzeigen.  |

---

## Urheberrechte und Ansprüche aus dem Studienauftrag

---

|   |      |  |
|---|------|--|
| <b>Art. 26<br/>Urheberrecht</b>                       | 26.1 | Bei allen Studienaufträgen verbleibt das Urheberrecht an den Studien bei den Teilnehmern. Die eingereichten Unterlagen gehen ins Eigentum des Auftraggebers über.  |
|   | 26.2 | Auftraggeber und Teilnehmer besitzen, das gegenseitige Einverständnis vorausgesetzt, das Recht zur Veröffentlichung der Studien. Wichtige Gründe, die dagegen sprechen, sind bereits im Programm zu erwähnen. Der Auftraggeber und der Projektverfasser bzw. die Verfassergruppe sind stets zu nennen.   |
|   | 26.3 | Bei prozessorientierten Planungsstudien, welche als Grundlage für weitere Planungsschritte dienen, können die Studienergebnisse durch Dritte verwendet werden. Dies ist im Programm explizit zu erwähnen.  |
| <b>Art. 27<br/>Ansprüche aus<br/>Studienaufträgen</b> | 27.1 | Bei Studienaufträgen mit Folgeauftrag haben die Verfasser der vom Beurteilungsgremium zur Weiterbearbeitung empfohlenen Studie bzw. Studien Anspruch auf einen Auftrag gemäss den Programmbestimmungen.<br>Bei Studienaufträgen ohne Folgeauftrag steht dem Auftraggeber nach Entrichtung der vereinbarten Entschädigung das Recht zu, die Arbeitsergebnisse zu verwenden, sofern dies im Programm explizit erwähnt wurde. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Urheberrecht gemäss Art. 26.1. Änderungen im Raumprogramm sind kein Grund gegen die Auftragserteilung. Der Wechsel des Baugrundstücks und/oder der Bauträgerschaft können eine wesentliche Änderung darstellen. Sollte der Gewinner des Studienauftrags aus einem dieser Gründe den Auftrag zur Weiterbearbeitung gemäss Programm nicht erhalten oder nicht ausführen wollen, so hat er Anspruch auf eine Abgeltung gemäss Art. 27.2.   |
|   | 27.2 | Bei Studienaufträgen mit Folgeauftrag haben die Urheber der Studie, zusätzlich zur Entschädigung gemäss Programm des Studienauftrags, Anspruch auf eine weitere Abgeltung in der Höhe vom Anderthalbfachen (1,5-fachen) der Pauschalentschädigung, wenn <ol style="list-style-type: none"><li>das Beurteilungsgremium empfohlen hat, dem Urheber den ausgeschriebenen Folgeauftrag oder den Zuschlag zu erteilen, dieser jedoch ohne Verwendung des Gewinnerprojektes an Dritte vergeben wird;</li><li>der Auftraggeber einen im Rahmen des Studienauftrages geleisteten Beitrag mit dem Einverständnis des Urhebers weiterverwendet, ohne diesem den ausgeschriebenen Folgeauftrag zu erteilen.</li></ol> Treffen sowohl die Voraussetzungen von lit. a) als auch b) zu, sind die Abgeltungen kumulativ auszurichten.<br>Die Bemessung der Abgeltung erfolgt auf Grund der gemäss Art. 17 korrekt berechneten Pauschalentschädigung.<br>In begründeten Fällen, im Zusammenhang mit dem Stellenwert des Projektes, können höhere Abgeltungen geltend gemacht werden. |
|   | 27.3 | Erhält der Gewinner des Studienauftrags mit Folgeauftrag innerhalb von drei Jahren nach dem Entscheid des Beurteilungsgremiums den Auftrag für die ausgeschriebenen Leistungen durch den Auftraggeber nicht, weil dieser auf eine Realisierung des Vorhabens vorläufig oder definitiv verzichtet, so hat er Anspruch auf die restliche Entschädigung des im Studienauftrag erbrachten Aufwandes.<br><br>Kommt er innerhalb von zehn Jahren auf seinen Beschluss zurück, so kann der Anspruch auf den Folgeauftrag gemäss Art. 27.1 geltend gemacht werden. In diesem Fall kann die geleistete Entschädigung ganz oder teilweise mit dem Honorar verrechnet werden. Die dazwischen liegende Zeitdauer ist angemessen zu berücksichtigen.  |

---

**Art. 28  
Streitfälle**

- 28.1 Wenn der Streitfall einen dem öffentlichen Beschaffungswesen und/oder dem Binnenmarktgesetz unterstellten Studienauftrag betrifft,
- können die Teilnehmer bei den zuständigen Gerichten Rekurs einreichen;
  - können die Mitglieder der Kommission SIA 142/143 ab dem Datum der Ausschreibung des Studienauftrags bis zum Datum der Veröffentlichung des Resultats der Beurteilung oder während des Rekursverfahrens beim zuständigen Gericht als Experten auftreten;
  - werden die Expertenmandate durch die Parteien bzw. das zuständige Gericht bestimmten Fachpersonen zugewiesen.
- 28.2 Wenn der Streitfall einen nicht dem öffentlichen Beschaffungswesen und/oder dem Binnenmarktgesetz unterstellten Studienauftrag betrifft,
- können die Teilnehmer bei den zuständigen Gerichten Klage einreichen;
  - kann die Kommission SIA 142/143 vor einem Gerichtsverfahren als Mediations-/Schlichtungsstelle auftreten. Im Programm des Studienauftrags kann dieses Mediations-/Schlichtungsverfahren als verbindlich erklärt werden.
  - können die Teilnehmer, der Auftraggeber und/oder das Beurteilungsgremium einen Streitfall durch ein Schiedsgerichtsverfahren klären, falls alle Parteien mit diesem Vorgehen einverstanden sind und sich auf eine bestimmte Person als Schiedsrichter einigen. Diese spezifische Vereinbarung über das Vorgehen bei der Auswahl der Schiedsrichter muss schriftlich festgehalten und von allen Parteien unterzeichnet werden.
  - können die Mitglieder der Kommission SIA 142/143 als Privat- oder Gerichtsexperten oder auch als Schiedsgerichtsexperten bestimmt werden.
- 28.3 Im Weiteren verweist die Kommission SIA 142/143 auf die anerkannten Schiedsgerichts- und Mediationsregeln (z.B. auf das Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit, auf die Richtlinie für das Verfahren vor einem Schiedsgericht SIA 150 oder auch auf die Regeln von anerkannten Mediationsverbänden).
- 28.4 Entscheide des Beurteilungsgremiums in Ermessensfragen können nicht angefochten werden.

---

**Schlussbestimmungen**

---

**Art. 29  
Auslegung und  
Anpassungen**

- 29.1 Innerhalb des SIA ist die Kommission SIA 142/143 das zuständige Organ für das Erstellen von Gutachten und Stellungnahmen sowie von Konformitätsbescheinigungen gegenüber der vorliegenden Ordnung. Die Kommission SIA 142/143 erlässt Erläuterungen und Kommentare zur Interpretation und Anwendung der Ordnung SIA 143. Diese können unter [www.sia.ch/142i](http://www.sia.ch/142i) eingesehen und heruntergeladen werden.
- 29.2 Der SIA verpflichtet sich, Änderungen dieser Ordnung nur nach vorgängigem Einvernehmen mit den beteiligten Partnernverbänden vorzunehmen.
- 29.3 Der SIA wird ermächtigt, Artikel dieser Ordnung, welche sich auf das Recht über das öffentliche Beschaffungswesen und/oder das Binnenmarktgesetz abstützen, anzupassen, sofern Änderungen dieser Rechtsgrundlagen dies erfordern.

## Anhang

### Kombinationen von Beschaffungsformen und Verfahrensarten

|                  |            | Beschaffungsformen                    |                |   |  |
|------------------|------------|---------------------------------------|----------------|---|--|
|                  |            | lösungsorientierte Beschaffungsformen |                | leistungsorientierte Beschaffungsformen |  |
|                  |            | Wettbewerb                            | Studienauftrag | Leistungsangebote                       |  |
|                  |            |                                       |                | funktionale Leistungsangebote           | Leistungsangebote über detailliertes Pflichtenheft |
| Verfahrensarten* | offen      | x                                     | –              | x                                       | x  |
|                  | selektiv   | x                                     | x              | x                                       | x  |
|                  | Einladung  | x                                     | x              | x                                       | x  |
|                  | freihändig | Gewinner                              | Gewinner       | –                                       | –  |

\* Für öffentliche Bauherren gelten bei der Wahl der Verfahrensart die gesetzlichen Vorschriften.

### Übersicht Wettbewerbs- und Studienauftragsarten

|   | Ordnung SIA 142 (2009)<br>Wettbewerb    |                                     |                 | Ordnung SIA 143 (2009)<br>Studienauftrag   |                |                 |                |                                 |
|---|---|-------------------------------------|-----------------|--|----------------|-----------------|----------------|---------------------------------|
| <b>Durchführung</b>                                     | anonym                                  |                                     |                 | nicht anonym                               |                |                 |                |                                 |
| <b>Beurteilung</b>                                      | Preisgericht                            |                                     |                 | Beurteilungsgremium                        |                |                 |                |                                 |
| <b>Arten</b>  | Planungswettbewerb                      | Gesamt-<br>leistungs-<br>wettbewerb |                 | Planungsstudie                             |                |                 |                | Gesamt-<br>leistungs-<br>studie |
|   | Ideen-<br>wettbewerb                    |                                     |                 | Projekt-<br>wettbewerb                     | Ideenstudie    |                 | Projektstudie  |                                 |
| <b>Auftrag/Folgauftrag/<br/>Zuschlag</b>                | ohne/mit                                | mit                                 | mit             | ohne                                       | mit            | ohne            | mit            | mit                             |
| <b>Preissumme/<br/>Entschädigung<br/>(gem. Art. 17)</b> | 3×<br>Aufwand                           | 2×<br>Aufwand                       | 1,5×<br>Aufwand | 100%<br>Aufwand                            | 80%<br>Aufwand | 100%<br>Aufwand | 80%<br>Aufwand | 50%<br>Aufwand                  |
|   | Gesamtpreissumme                        |                                     |                 | Pauschalentschädigung pro Teilnehmer       |                |                 |                |                                 |
| <b>Rangierung</b>                                       | Rangierung, Ermittlung<br>des Gewinners |                                     |                 | keine Rangierung, Ermittlung des Gewinners |                |                 |                |                                 |

---

## Erklärung der Partnerorganisationen

Der SIA und die nachfolgenden Partnerorganisationen (Planerverbände und Auftraggeberorganisationen) haben dieser Ordnung zugestimmt. Sie verwenden sich dafür, die Instrumente der Architektur- und Ingenieurstudienaufträge, wie sie in dieser Ordnung aufgeführt sind, zur Förderung der Qualität unserer gebauten Umwelt zu nutzen. Sie halten ihre Mitglieder dazu an, sich für Architektur- und Ingenieurstudienaufträge einzusetzen, welche nach der vorliegenden Ordnung SIA 143 ausgeschrieben und durchgeführt werden.

|      |  |
|------|--|
| BSA  | Bund Schweizer Architekten   |
| BSLA | Bund Schweizer Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen    |
| FSAI | Verband freierwerbender Schweizer Architekten                          |
| FSU  | Fachverband Schweizer RaumplanerInnen                                  |
| KBCH | Konferenz der KantonsbaumeisterInnen und KantonsarchitektInnen Schweiz |
| STV  | Schweizerischer technischer Verband, Swiss Engineering                 |
| SVI  | Schweizerische Vereinigung der Verkehrsingenieure und Verkehrsexperten |
| USIC | Schweizerische Vereinigung beratender Ingenieurunternehmungen          |

Für öffentliche Bauherren sind die Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen massgebend. Die Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) empfiehlt ihren Mitgliedern, diese Ordnung subsidiär zu den Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen anzuwenden und ihre internen Studienauftragsbestimmungen auf die vorliegende Ordnung abzustützen.

|            |  |
|------------|--|
| KBOB       | Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren |
|            | Mitglieder der KBOB:   |
| BBL        | Bundesamt für Bauten und Logistik  |
| armasuisse | armasuisse Immobilien  |
| ETH        | Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen                                    |
| BAV        | Bundesamt für Verkehr  |
| ASTRA      | Bundesamt für Strassen   |
| BPUK       | Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz                      |
| SGV        | Schweizerischer Gemeindeverband  |
| SSV        | Schweizerischer Städteverband  |

---

## **Arbeitsgruppe: Revision Ordnung SIA 142, neue Ordnung SIA 143**

|             |   |  |
|-------------|---|--|
| Präsident:  | Blaise Junod, Architekt, Lausanne   | Präsident Kommission SIA 142/143   |
| Mitglieder: | Regina Gonthier, Architektin, Bern, Vorsitz<br>Sibylle Aubort, Landschaftsarchitektin, Meilen<br>Stéphane Braune, Bauingenieur, Zürich<br>Felix Haessig, Architekt, Zürich<br>Beat Suter, Raumplaner, Brugg<br>Rudolf Vogt, Architekt, Biel<br>Jean-Pierre Wymann, Architekt, Basel | Vizepräsidentin Kommission SIA 142/143<br>Mitglied Kommission SIA 142/143<br>Mitglied Kommission SIA 142/143<br>Mitglied Kommission SIA 102<br>Mitglied Kommission SIA 142/143<br>Mitglied Kommission SIA 142/143<br>Mitglied Kommission SIA 142/143 |
|             | Daniele Graber, Jurist<br>Renate Haueter, Architektin<br>Regula Steinmann, Architektin  | Generalsekretariat des SIA<br>Generalsekretariat des SIA bis 31.3.08<br>Generalsekretariat des SIA ab 1.4.08   |

## **Kommission SIA 142/143: Wettbewerbe und Studienaufträge**

|                  |  |  |
|------------------|--|--|
| Präsident:       | Blaise Junod, Architekt  | Lausanne   |
| Vizepräsidentin: | Regina Gonthier, Architektin   | Bern   |
| Mitglieder:      | Sibylle Aubort, Landschaftsarchitektin<br>Werner Binotto, Architekt<br>Stéphane Braune, Bauingenieur<br>Sibylle Bucher, Architektin<br>Britta Buzzi, Architektin<br>Pia Durisch, Architektin<br>Bertram Ernst, Architekt<br>Marco Graber, Architekt<br>Monika Jauch, Architektin<br>Daniel Meyer, Bauingenieur<br>Ursula Müller, Architektin<br>Théodore Necker, Architekt<br>Peter Ritz, Bauingenieur<br>Alain Roserens, Architekt<br>Beat Suter, Raumplaner<br>Bruno Trinkler, Architekt<br>Thomas Urfer, Architekt<br>Rudolf Vogt, Architekt<br>Werner Waldhauser, Haustechnikingenieur<br>Jean-Pierre Wymann, Architekt<br>Gundula Zach, Architektin | Meilen<br>St. Gallen<br>Zürich<br>Zürich<br>Locarno<br>Lugano<br>Zürich<br>Bern und Zürich<br>Luzern<br>Zürich<br>Zürich<br>Carouge<br>Kastanienbaum<br>Zürich<br>Brugg<br>Basel<br>Freiburg<br>Biel<br>Basel<br>Basel<br>Zürich |

## **Genehmigung und Inkrafttreten**

Die Delegiertenversammlung des SIA hat die vorliegende Ordnung am 15. Mai 2009 genehmigt. Sie ersetzt den Anhang «Studienauftrag» der Ordnung SIA 142, Ausgabe 1998.

Sie ist ab 1. Oktober 2009 gültig.

Der Präsident

Der Generalsekretär

Daniel Kündig

Hans-Georg Bächtold

---

Copyright © 2009 by SIA Zurich

Alle Rechte, auch das des auszugsweisen Nachdruckes, der auszugsweisen oder vollständigen Wiedergabe (Fotokopie, Mikrokopie, CD-ROM usw.), der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen und das der Übersetzung, sind vorbehalten.

